

Zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes

Autor(en): **Hilty-Wartenweiler, Adrienne**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **80 (1982)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-950563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes

Dr. iur. Adrienne Hilty-Wartenweiler

Seit letztem Sommer liegt die Botschaft des Bundesrats über die Teilrevision der Krankenversicherung vor. In diesem Jahr berät die vorbereitende Kommission des Nationalrats unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Albert Eggli den Entwurf.

Diese Gesetzesänderung betrifft in wesentlichen Punkten Probleme der Mutterschaft und damit direkt oder indirekt die Hebammen: Die vorliegenden Erläuterungen beschränken sich auf diese Punkte des Gesetzesentwurfs.

Grundsätzlich bleibt die *Mutterschaftsversicherung* wie bis anhin in der Krankenversicherung integriert. Der Entwurf des Bundesrats versteht sich als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen wirksamen Mutterschutz» (über welche ich im Heft 4/1980 der «Schweizer Hebamme» informiert habe).

Der entsprechende Gesetzesartikel lautet im Entwurf wie folgt:

«Art. 14 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. c (neu) und Ziff. 4 sowie Abs. 4–6, 7 (neu)

² Die Leistungen an die für Krankenpflege Versicherten haben überdies zu umfassen:

3. einen vom Bundesrat festzusetzenden Beitrag:

c. an die Kosten der Pflege von Mutter und Kind zu Hause während einer beschränkten Zeit nach der Entbindung.

4. höchstens vier Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft und eine Kontrolluntersuchung innerhalb von acht Wochen nach der Niederkunft.

⁴ Der Versicherten, die ihre Erwerbstätigkeit weniger als acht Wochen vor ihrer Niederkunft ganz oder teilweise aufgibt, darf deswegen das versicherte Krankengeld nicht herabgesetzt werden. Sie hat nur Anspruch auf das versicherte Krankengeld, sofern sie keine gesundheitsschädlichen Tätigkeiten verrichtet.

⁵ Ist die Frau nicht nach Artikel 40a für ein Krankengeld obligatorisch versichert, so gewährt ihr die Kasse ein Taggeld. Stillt die Versicherte ihr Kind während zehn Wochen ganz oder teilweise, gewährt ihr die Kasse ein Still-

geld. Der Bundesrat setzt die Höhe des Taggeldes und des Stillgeldes fest.

⁶ Kontrolluntersuchungen und Pflegeleistungen, die mit der Mutterschaft zusammenhängen, sind vom Beginn der Schwangerschaft an bis acht Wochen nach der Niederkunft zu gewähren. Die Leistungen der Krankengeldversicherung erstrecken sich auf 16 Wochen, wovon mindestens acht nach der Niederkunft liegen müssen. Sie dürfen nicht an die Leistungsdauer bei Krankheit angerechnet werden und sind auch nach deren Erschöpfung zu gewähren.

⁷ Ist eine Frau nicht für Krankenpflege versichert und erreicht ihr anrechenbares Einkommen und Vermögen eine vom Bundesrat festgesetzte Höhe nicht, erhält sie die Leistungen bei Mutterschaft, wenn sie bei ihrer Niederkunft ohne Unterbrechung seit mindestens 270 Tagen in der Schweiz Wohnsitz hatte. Die Leistungen werden zu vier Fünfteln ausgerichtet. Die Frau kann den Anspruch gegen eine angemessene Gebühr bei jeder Kasse ihres Wohnortes geltend machen. Die Tarife, Leistungsansätze und Verfahrensregeln der betreffenden Kasse sind anwendbar.»

Im *Buchstaben c von Abs. 3* ist neu ein Krankenkassenbeitrag vorgesehen für die Pflege von Mutter und Kind bei einer Hausgeburt oder einer ambulanten Geburt – ein Beitrag, der schon bisher bezahlt wurde, ohne dass er im Gesetz ausdrücklich erwähnt worden wäre.

Ziff. 4 übernimmt die bisherige Regelung, reduziert aber die Frist für die Nachuntersuchung auf acht Wochen.

Abs. 4 betrifft das Taggeld und übernimmt die geltende Regelung, wiederum unter Änderung der Frist (Erhöhung von 4 auf 8 Wochen). Die Aufnahme des letzten Satzes scheint mir äusserst fragwürdig: Soll man Frauen, die eine gesundheitsschädigende Arbeit verrichten – was an sich ein Skandal ist –, dafür mit dem Entzug des Taggeldes bestrafen?

Der *erste Satz von Abs. 5* bringt eine begrüssenswerte Neuerung: Auch Frauen, die keine Taggeldversicherung

haben – und das werden die meisten Hausfrauen und etliche selbständig erwerbende Berufsfrauen sein –, bekommen ein Taggeld. Die Botschaft spricht von einem Betrag von Fr. 5.– im Tag. Nach Abs. 6 soll das Taggeld während 16 Wochen ausgerichtet werden. Dazu kommt das Obligatorium der Taggeldversicherung für alle Arbeitnehmer, Art. 40 a des Gesetzesentwurfs. Damit kommt jede Frau, ob berufstätig oder nicht, bei der Niederkunft in den Genuss eines – wenn auch bescheidenen – Taggeldes.

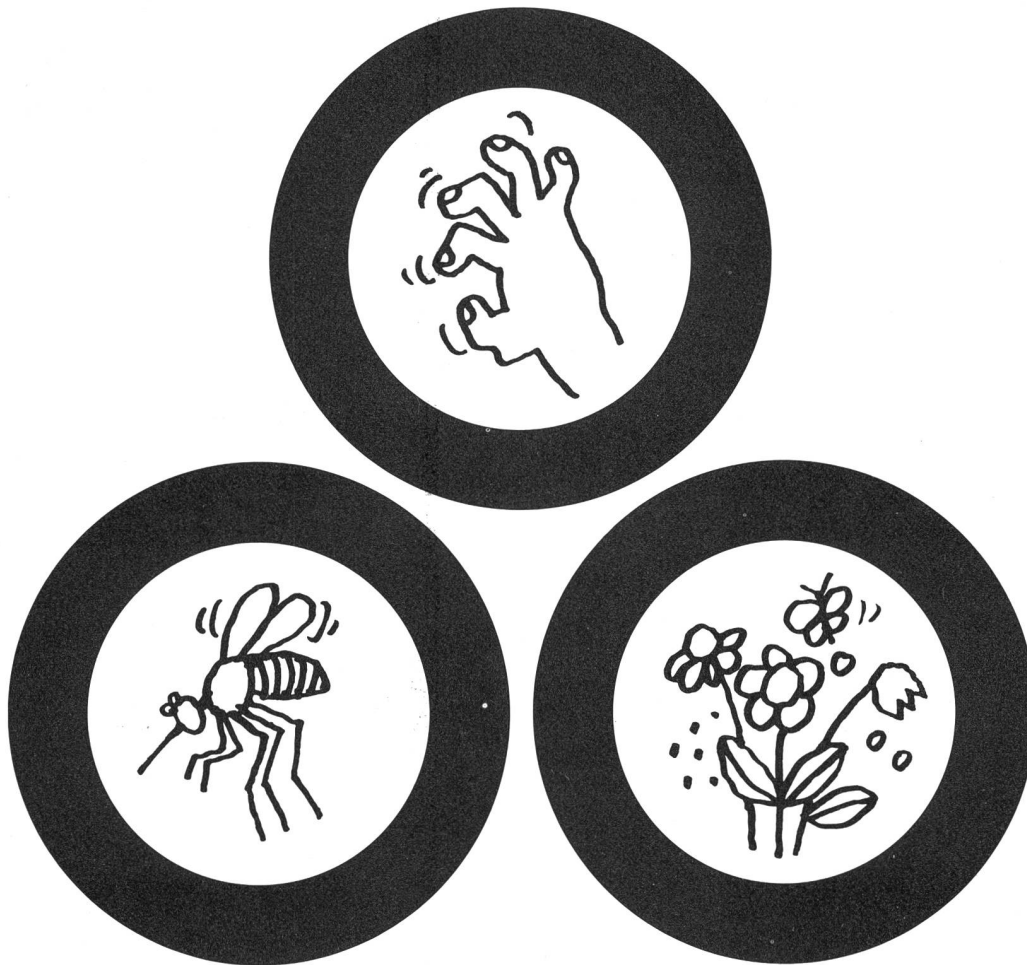
Zu Abs. 6: Bis jetzt galten als Mutterschaftskosten alle Krankenpflegekosten (entstanden wegen Mutterschaft oder wegen Krankheit) während insgesamt 10 Wochen (vor und nach der Entbindung). Die neue Bestimmung regelt nur die Leistungen wegen Mutterschaft – nicht wegen Krankheit – und dehnt diese beträchtlich aus, nämlich von insgesamt 10 Wochen auf die gesamte Schwangerschaft und auf 8 Wochen nach der Entbindung. Taggeldleistungen werden – wie erwähnt – sogar während 16 Wochen gewährt. Mit dieser Regelung wird ein wesentliches Postulat der Mutterschutzinitiative erfüllt.

Zu Abs. 7: Er enthält eine Regelung für Mütter in wirtschaftlicher Bedrängnis, die keiner Krankenkasse angehören. Diese können, wenn sie seit mindestens 270 Tagen vor der Niederkunft in der Schweiz gewohnt haben, Krankenkassenleistungen – allerdings nur vier Fünftel der üblichen – geltend machen, auch wenn sie nie Prämien bezahlt haben. Dieser Vorschlag ist eine Notlösung. Besser befriedigen würde ein Obligatorium der Krankenversicherung.

Als Ergänzung der Neuregelung der Mutterschaftsversicherung schlägt der Bundesrat eine Änderung des Arbeitsrechts zugunsten der Mütter vor, nämlich eine *Ausdehnung der Sperrfrist für eine Kündigung* von bisher 8 Wochen vor und nach der Niederkunft auf die ganze Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft (Art. 336 e Abs. 1 Buchstaben c OR).

Bis auf die Postulate im Zusammenhang mit dem Elternurlaub erfüllen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzesänderungen die wesentlichen Forderungen der Mutterschutzinitiative.

Falls das Parlament an diesen Vorschlägen nicht noch wesentliche Abstriche macht, kommen wir einem fortschrittlichen Mutterschutz einen grossen Schritt näher.



Pruritus verboten!

Fenistil: Antipruriginosum, Antihistaminikum, Antiallergikum

Rasche und dauernde Wirkung
Wirksamkeit⁺⁺⁺/Nebenerscheinungen⁻⁻⁻

Indikationen: Pruritus jeder Art, verschiedene Allergien,
Insektenstiche, leichte Verbrennungen, Sonnenbrand

Fenistil[®]

Tropfen, Dragées, Retard-Tabletten, Gel

kassenzulässig

Siehe Basisdokumentation für Indikationen,
Kontraindikationen und Vorsichtsmassnahmen.

Zyma